

Die Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung und was Sie darüber wissen sollten.

Die Aufgabe der Feuerversicherung

Aufgabe der Feuerversicherung ist es, im Schadenfalle Ersatz für den entstandenen Sachschaden zu leisten, damit der Versicherte die vernichteten Objekte wiederbeschaffen und die beschädigten reparieren kann. Dass jeder Betrieb einen ausreichenden Feuerversicherungsschutz benötigt, ist heutzutage für jeden Unternehmer eine Selbstverständlichkeit.

Die wichtige Ergänzung für Ihr Unternehmen

Anders sieht es dagegen mit der genauso unentbehrlichen Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung aus. Nur einer von vier Betrieben ist gegen Betriebsunterbrechung infolge eines Brandschadens versichert. Dabei wird vielfach nicht beachtet, dass Feuerschäden zu erheblichen geschäftlichen Schwierigkeiten führen können, auch wenn die Sachwerte gegen Feuer ausreichend versichert sind und die Sachschäden schnell reguliert werden. Die Wiederherstellung zerstörter Gebäude, Maschinen und dergleichen lässt sich naturgemäß nicht von heute auf morgen bewerkstelligen. Vielfach vergehen Wochen und Monate, bis die Betriebsstörung behoben ist. Während dieser Zeit laufen Kosten, Gehälter und Löhne weiter und belasten das Vermögen des Unternehmers, der Gewinn fällt aus.

Das gleiche gilt, wenn nicht genügend Leistungsreserven zur Verfügung stehen und deshalb ruhende, unbeschädigt gebliebene Maschinen nach dem Schaden nicht sofort eingesetzt werden können.

Mögliche Folgen einer Betriebsunterbrechung

Die Unterbrechung kann auch dazu führen, dass Mitarbeiter und Kunden zur Konkurrenz abwandern. Schon kleine Feuerschäden können einen erheblichen Schaden durch Betriebsunterbrechung zur Folge haben, z. B. durch Beschädigung elektronischer Steuerungsanlagen oder durch Verzögerung bei der Wiederbeschaffung kleiner Ersatzteile.

Damit verdient die Betriebsunterbrechungs-Versicherung als Ergänzung der Sachwert-Versicherung ganz besondere Aufmerksamkeit, denn sie bedeutet Sicherung des Ertrages, Verstärkung der Zahlungsbereitschaft, Erhaltung der Betriebskredite, Bindung der Belegschaft an den Betrieb und Aufrechterhaltung des Betriebsapparates!

Die folgenden Hinweise sollen Sie über die wichtigsten technischen Details der FBU-Versicherung informieren.

Welche Schäden werden ersetzt?

Grundsätzlich deckt die FBU-Versicherung solche Unterbrechungsschäden, die durch einen versicherbaren Sachschaden im Sinne der Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen hervorgerufen werden.

Ersatzpflichtige Ursachen für die Betriebsunterbrechung sind:

- Brand, Explosion oder Blitzschlag
- Anprall oder Absturz eines bemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung
- Löschen, Niederreißen oder Ausräumen bei einem dieser Ereignisse.

Ersetzt werden:

- der dadurch entgehende Betriebsgewinn
- der Aufwand an fortlaufenden Kosten, die infolge der Betriebsunterbrechung nicht erwirtschaftet werden.

Welche Schäden sind nicht versichert?

Nicht versichert sind

- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt.
- Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle,
- Ausgangsfrachten, soweit keine fortlaufenden vertraglichen Zahlungsverpflichtungen entgegenstehen und Paketporti,
- umsatzabhängige Versicherungsprämien,
- umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen,
- Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen, beispielsweise aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften.

Der Versicherer haftet nicht, soweit der Unterbrechungsschaden erheblich vergrößert wird

- durch außergewöhnliche, während der Unterbrechung eintrtende Ereignisse,
- durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen,
- dadurch, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhandengekommener Sachen nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.

Für nicht erhebliche Unterbrechungen, deren Folgen sich im Betrieb ohne wesentliche Aufwendungen wieder einholen lassen, besteht kein Versicherungsschutz. Schadenminderungskosten werden nicht ersetzt, soweit

- durch sie über die Haftzeit hinaus für den Versicherungsnehmer Nutzen entsteht,
- durch sie Kosten erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind,
- sie mit der Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.

Im Übrigen gilt der Grundsatz, dass die Versicherung nicht zu einer Bereicherung führen darf. Vielmehr dient die FBU-Versicherung dazu, das Unternehmen kosten- und ertragsmäßig so zu stellen, als wäre der Feuerschaden nicht eingetreten. Kosten werden deshalb nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung erwirtschaftet worden wären.

Was heißt Betriebsgewinn?

Betriebsgewinn ist der Gewinn aus dem Umsatz der hergestellten Erzeugnisse und der gehandelten Waren sowie der Gewinn aus Dienstleistungen. Im Gewinn sind enthalten bzw. es sind aus ihm zu bestreiten:

- Einkommen- und Körperschaftssteuern
- Sondersteuern
- kalkulatorische Zinsen aus im versicherten Betrieb investierten Eigenkapital
- gesetzliche, satzungsgemäße und freiwillige Rücklagen
- Tantiemen von Aufsichtsrat, Vorstand und Angestellten aus Gewinn oder Umsatz, soweit sie nicht feste Bezüge darstellen
- Schenkungen, Spenden und freiwillige Wohlfahrtsleistungen
- Zuteilung von Gratisaktien
- Abschreibungen auf Waren, Außenstände und Fehlbeträge
- stille Reserven, z. B. überhöhte Abschreibungen und Unterbewertungen.

Was sind Betriebskosten?

Kosten im Sinne der FBU-Versicherung sind alle Kosten des versicherten Betriebes mit Ausnahme der unter dem Punkt „Welche Schäden fallen nicht unter den Versicherungsschutz?“ aufgeführten. Gehälter, Löhne und Provisionen sind, gleichgültig ob sie absatzbedingt oder produktionsbedingt sind bzw. als Gemeinkosten gelten, Aufwendungen im Sinne von Kosten.

Interessant ist in diesem Zusammenhang ein Urteil des Bundesarbeitsgerichtes (BAG): Über 100 Angestellte und Arbeiter sollten fristlos entlassen werden, weil ein Betrieb durch einen Brand stillgelegt wurde und Gehälter und Löhne nicht mehr gezahlt werden konnten. Das deswegen angerufene BAG bezeichnete in einem Musterprozess die Betriebsunterbrechung infolge eines Brandschadens als kalkulierbares Risiko. Dem Arbeitgeber ist, so das BAG, die Absicherung dieses Risikos durch eine Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung zuzumuten. Die fristlose Entlassung der Belegschaft war unter diesen Umständen nicht statthaft (2AZR 506/71).

Kosten sind im Übrigen selbstverständlich auch:

- Zinsausgaben für im Geschäft investierte Gelder
- Mieten und Pachten
- Gewerbe- und Vermögenssteuern
- Mitgliedsbeiträge an Fachverbände
- Aufrechterhaltung der Reklame
- Verwaltungsgemeinkosten (z. B. Post- und Telefongebühren, Schreibmaterial, Reinigung, Heizung)
- Repräsentations- und Bewirtungsspesen
- Grundgebühren für Strom, Gas, Wasser usw.

Wie ist die Versicherungssumme zu ermitteln?

Versichert sind, wie schon erwähnt, der entgehende Betriebsgewinn und die Kosten des versicherten Betriebes. Betriebsgewinn und Kosten gelten in einer Gruppe (Summe) versichert. Das Unternehmen braucht also bei Abschluss der Versicherung die Höhe seines Gewinnes nicht zu nennen. Es ist jedoch nicht möglich, nur einzelne besonders gefährdete Betriebsabteilungen gegen Unterbrechungsschäden zu versichern. Auszugehen ist also vom Bruttoumsatz. Hier von sind die nicht versicherten Posten (siehe

„Welche Schäden sind nicht versichert“) abzusetzen. Als Faustregel kann für viele Fälle gelten:

Umsatz

./. Wareneinsatz

= Versicherungssumme

Allerdings sollte stets ein ausreichender Vorsorgebetrag berücksichtigt werden, um künftige Entwicklungen mit zu erfassen.

Was gilt als Versicherungsort?

Für die Gestaltung des Versicherungsschutzes in der FBU-Versicherung ist die räumliche Abgrenzung des versicherten Betriebes von großer Bedeutung. Da sich ein Betrieb nicht immer auf bestimmte eigene Räumlichkeiten beschränkt, sondern oft beispielsweise seine Vorräte in fremden Lagerhäusern unterbringt oder in fremden Unternehmungen, die Lieferanten von Rohstoffen oder Abnehmer seiner Erzeugnisse sind, ist das Unterbrechungswagnis oft derart umfangreich, dass eine Begrenzung nicht zu umgehen ist.

Die Bedingungen sehen deshalb vor, dass sich der Sachschaden auf einem Grundstück ereignet haben muss, das in der Versicherungsurkunde als **Betriebsstelle** bezeichnet ist. Diese Festlegung ist nicht zuletzt deshalb wichtig, weil die Unterbrechungsversicherung auch die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Abteilungen eines versicherten Betriebes umfasst,

und zwar unabhängig davon, ob sie auf demselben Grundstück oder auf verschiedenen, aber im Versicherungsschein als Betriebsstelle bezeichneten Grundstücken liegen. Beispielsweise kann der Ausfall der Lackiererei in einem Metallbearbeitungsbetrieb durch einen Brandschaden empfindliche Störungen des Betriebsablaufes in den übrigen Abteilungen zur Folge haben, trotzdem diese vom Brand nicht betroffen wurden. Für den dadurch verursachten Leistungsrückgang haftet der FBU-Versicherer.

Was ist unter Haftzeit zu verstehen?

Anders als beispielsweise in der Feuer- oder Einbruchdiebstahl-Versicherung kann man in der FBU-Versicherung weder die Versicherungssumme noch die Höhe des Schadens auf einen bestimmten **Zeitpunkt** fixieren.

Ersetzt wird nicht der Wert einer bestimmten Sache am Schadentag sondern der Vermögensverlust, der als Folge der Betriebsunterbrechung innerhalb eines bestimmten **Zeitraumes** seit Eintritt des Sachschadens entsteht. Diesen Zeitraum nennt man **Haftzeit**.

Sie beträgt normalerweise 12 Monate, kann aber unter gewissen Voraussetzungen bis zu 24 Monaten ausgedehnt werden. Für Gehälter, Löhne und Provisionen können auch niedrigere Haftzeiten als 12 Monate gewählt werden. Verkürzte Haftzeiten haben aber keinen Einfluss auf die Versicherungssummen. Auch hier ist also von Jahressummen auszugehen. Als Ausgleich für die zeitlich verminderte Haftung des Versicherers gibt es Prämienrabatte für diese Positionen (z. B. für 6 Monate 20 %, für 9 Monate 10 % usw.).

Was ist der Bewertungszeitraum?

Der Versicherungswert und der **Bewertungszeitraum** dienen zur Schadenfeststellung. Der Bewertungszeitraum ist die zeitliche Eingrenzung des Versicherungswertes im Schadenfall und bildet die Bemessungsgrundlage für diesen Versicherungswert. Er umfasst immer 12 Monate und beginnt mit dem Tag, an dem eine Betriebsunterbrechung nicht mehr gegeben ist, rückwirkend auf 12 Monate. Der Bewertungszeitraum endet spätestens mit dem Ablauf der Haftzeit.

Beispiel:

Die Betriebsunterbrechung beginnt am 01.02. und dauert bis zum 15.07. Der Bewertungszeitraum reicht also vom 15.07. 12 Monate zurück bis zum 15.07. des vorangegangenen Jahres.

Zu beachten ist, dass der Bewertungszeitraum je nach Beginn des BU-Schadens bis weit in das auf das Versicherungsjahr folgende Jahr hineinreichen kann.

Beispiel:

Beginn des Versicherungsjahres ist der 01.01.2002. Eintritt der Betriebsunterbrechung der 31.12.2002. Dauer der BU bis 30.11. des darauffolgenden Jahres. Bewertungszeitraum somit: 30.11.2003 – 30.11.2002.

Bei der Festsetzung der Versicherungssumme muss also stets die voraussichtliche Entwicklung – im nächsten Jahr (z. B. Lohn-erhöhungen, Umsatzsteigerungen) mitberücksichtigt werden.

Was sind Schadenminderungskosten?

Neben dem „originären“ BU-Schaden ersetzt der Versicherer auch die Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Unterbrechungsschadens macht. Jeder Unternehmer wird nach Eintritt eines Unterbrechungsschadens bemüht sein, die Schadenauswirkungen so gering wie möglich zu halten, um so schnell wie irgend möglich wieder auf dem Markt zu sein. Die Maßnahmen, die hier erforderlich werden können, sind vielfältig. Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass bei einem Unterbrechungsschaden den Schadenminderungsaufwendungen große Bedeutung zukommt.

Nicht selten übersteigt der Schadenminderungsaufwand den verbleibenden Unterbrechungsschaden. Gelegentlich gelingt es sogar, durch Schadenminderungsmaßnahmen einen BU-Schaden ganz zu vermeiden.

Schadenminderungsmaßnahmen sind z. B.

- Beschleunigte Ersatzbeschaffung von Betriebs- und Rohstoffen, Fremdbezug von Halb- und Ganzfabrikaten
- Einlegen von Sonderschichten im eigenen Betrieb und beim Wiederaufbau
- Beschleunigung der Reparaturen bei der Wiederbeschaffung von Maschinen
- provisorische Errichtung von Betriebsabteilungen
- Verlagerung des Betriebes in eine Ausweichbetriebsstätte
- Fortsetzung des Betriebes in gemieteten Räumen
- Löhne für neu eingestellte Arbeiter für Aufräumungsarbeiten
- Kosten für den Anschluss an fremden Kraftleitungen (Elektrizität und Gas)
- Miete für vorübergehende Benutzung fremder Kraftfahrzeuge. Voraussetzung für den Ersatz dieser Aufwendungen ist u. a., dass sie den Umfang der Entschädigungspflicht des Versicherers verringern.

Was bedeutet Prämienrückgewähr?

Auch für die FBU-Versicherung gilt das Prinzip der Vollwertversicherung, d. h.

Wer nicht voll versichert, kann nicht voll entschädigt werden.

Die Schwierigkeit bei der Summenfestsetzung in der FBU-Versicherung liegt nun aber darin, dass der exakt erforderliche Bedarf

praktisch erst im Nachhinein, also nach dem Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres anhand der effektiv erwirtschafteten Zahlen ermittelt werden kann. Die FBU-Bedingungen tragen diesem Problem dadurch Rechnung, dass sie eine Prämienrückzahlung bis zu einem Drittel des vorausbezahlten Betrages für den Fall vorsehen, dass die ursprüngliche Summe zu hoch angesetzt war. Der Unternehmer geht also kein finanzielles Risiko ein, wenn er die vorläufige Versicherungssumme so großzügig bemisst, dass auch unvorhergesehene Schwankungen des Geschäftsverlaufs einkalkuliert sind.

Beispiel:

vorläufige Summe	6.000.000,- €
Prämienvorauszahlung 1%	6.000,- €
effektiv erwirtschaftet	5.000.000,- €
Jahresprämie 1%	5.000,- €
Rückzahlung	1.000,- €

Die vorsorglich festgesetzte Summe liegt hier um 20 % über dem tatsächlichen Bedarf. Trotzdem entsteht dem Kunden kein Nachteil, da er die Differenz in diesem Beispiel voll erstattet bekommt.

Es lohnt sich also nicht, bei der Festsetzung der FBU-Summe, die ja auch künftige Entwicklungen des Lohn- und Gehaltsniveaus sowie des Umsatzes berücksichtigen muss, besonders knauserig zu sein.

Was kostet die FBU-Versicherung?

Eine allgemein verbindliche Antwort auf diese Frage lässt sich nicht geben. Die Höhe der Prämie ist, wie auch in der Feuerversicherung, in erster Linie davon abhängig, was produziert oder womit gehandelt wird. Weitere Faktoren sind die Bauart, die Lage des Risikos, die Löscherhöhung, die Bewachung usw. Von wesentlicher Bedeutung ist es auch, ob

- im Schadenfalle auf Zweigbetriebe ausgewichen werden kann oder
- gefahrerhöhende Nachbarschaft gegeben ist oder
- Reserven in den Arbeitsmaschinen vorhanden sind oder
- Engpässe in der Stromversorgung zu befürchten sind oder
- überdurchschnittliche Vorratshaltung erfolgt.

Man kann jedoch davon ausgehen, dass der Prämienaufwand selbst bei verhältnismäßig schweren FBU-Risiken nur wenige Promille vom Umsatz ausmacht.

Was ist im Schadenfall zu tun?

- Melden Sie jeden Sachschaden, der eine Betriebsunterbrechung zur Folge haben könnte, sofort, spätestens innerhalb einer Woche
- Schildern Sie die Umstände, die zu dem Schaden geführt haben, genau und wahrheitsgemäß.

Was Sie noch wissen sollten

Die fehlende Betriebsunterbrechungs-Versicherung kann im Falle eines Großbrandes leicht zu einer Existenzfrage für das Unternehmen werden. Davon abgesehen erhöht diese Versicherung die Kreditwürdigkeit, da sie die Rückzahlung von Zinsen und Tilgungsraten genauso garantiert, wie wenn keine Betriebsunterbrechung eingetreten wäre.

Die FBU-Versicherung ist eine notwendige Ergänzung der Feuerversicherung.

Kein Unternehmer sollte darauf verzichten!